



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA SCHNEIDER TORSYSTEME GESELLSCHAFT M.B.H: für B2B Verträge

Stand 06/2023

1. GELTUNG

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) gelten für sämtliche von unternehmerischen Kunden im Sinne des § 1 KSchG (im Folgenden kurz Kunde) mit uns (SCHNEIDER Torsysteme Gesellschaft m.b.H.) abgeschlossenen Verträge sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

1.2. Unsere AGB sind dauerhaft auf www.schneider.co.at/agb für den Kunden abrufbar, wobei die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB als vereinbart gilt.

1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

Geschäftsbedingungen des Kunden werden daher nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns lediglich nicht widersprechen.

2. ANGEBOT/VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Unsere Angebote und Kostenschätzungen sind unverbindlich.

2.2. Die im Angebot angeführten Preise sind freibleibend und beziehen sich ausdrücklich auf den Tag der Angebotserstellung. Eine Preisanpassung bei Auftragserteilung später als am Tag der Angebotserstellung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2.3. Die in der Kostenschätzung angeführten Preise sind freibleibend und beziehen sich ausdrücklich auf den Tag der Erstellung der Kostenschätzung. Eine Preisanpassung bei Auftragserteilung später als am Tag der Erstellung der Kostenschätzung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2.4. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.5. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder in anderem Informationsmaterial angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns gegenüber darzulegen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit,

sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich, schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.6. Kostenschätzungen sind entgeltlich. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen von der Kostenschätzung umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für die Kostenschätzungen gutgeschrieben.

3. PREISE

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen und beziehen sich nur auf den ursprünglich erteilten Auftragsumfang.

3.2. Wir sind aus eigenem berechtig, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 3 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.3 Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2020 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

4. BEIGESTELLTE WARE

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden uns zur Auftrags Erfüllung bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 25 % des Werts der beigestellten Geräte bzw des Materials zu berechnen.

4.2. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und Materialien sind nicht Gegenstand unserer Gewährleistungspflicht.

5. ZAHLUNG

5.1. Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.

5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.

5.3. Bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verrechnen.

5.4. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus allen bestehenden Verträgen bis zur Beseitigung des Verzuges durch den Kunden einzustellen. Zudem sind wir in diesen Fällen berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen

5.5. Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

5.6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.7. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 40,00.

6. BONITÄTSPRÜFUNG

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunft Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

7.1. Zur Ausführung der vertraglichen vereinbarten Leistungen sind wir erst verpflichtet, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.

7.3. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der Kunden aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.

7.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.5. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

8. LEISTUNGS AUSFÜHRUNG UND LEISTUNGSFRISTEN

8.1. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

8.2. Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

8.3. Lieferung und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn deren Einhaltung von uns schriftlich zugesagt wurde.

8.4. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Rücktrittserklärung unter Nachfristsetzung durch den Kunden hat nachweislich schriftlich per eingeschriebenem Brief zu erfolgen

9. GEFAHRTRAGUNG

9.1. Die Gefahr für von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräten trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

10. ANNAHMEVERZUG

10.1. Gerät der Kunde länger als 1 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

10.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine angemessene Lagergebühr zusteht.

10.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

10.4. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

11.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum.

11.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.

11.3. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns abgetreten.

11.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

11.5. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

11.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich von uns erklärt wird.

11.7. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten.

12. SCHUTZRECHTE DRITTER

12.1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, hält uns der Kunde schad- und klaglos.

12.2. Wir sind berechtigt, vom Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

13. UNSER GEISTIGES EIGENTUM

13.1. Pläne, Skizzen, Kostenschätzungen und sonstige Unterlagen, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum. Diese schutzwürdigen Dokumente sind im Fall des Unterbleibens eines Vertragsabschlusses umgehend an uns herauszugeben.

13.2. Diese schutzwürdigen Dokumente unterliegen, auch im Fall eines erfolgten Vertragsabschlusses mit uns, außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, einem Geheimhaltungsgebot und einem Weitergabeverbot gegenüber nicht im Vertragsverhältnis beteiligten Dritten.

13.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugewandten Wissens Dritten gegenüber.

14. GEWÄHRLEISTUNG

14.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.

14.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

14.3. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Übergabe, bei sonstigem Verlust der Rechte aus Gewährleistung, an uns schriftlich anzuzeigen.

14.4. Das tatsächliche Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt hat der Kunde stets unter Beweis zu stellen.

14.5. Der Kunde hat Ansprüche aus Gewährleistung spätestens binnen 1 Jahr ab Übergabe bei sonstigem Verfall uns gegenüber geltend zu machen.

14.6. Für den Fall der fristgerechten Behauptung eines Mangels durch den Kunden hat dieser kein Recht die von ihm vertraglich geschuldete Leistung zurückzubehalten.

14.7. Zur Mängelbehebung sind uns vom Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

14.8. Den Kunden trifft die Obliegenheit eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

14.9. Die Behebung eines vom Kunden behaupteten Mangels stellt kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

14.10. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der Kunde.

14.11. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.

15. HAFTUNG

15.1. Wir haften nicht für Schäden aus leichter und schlicht grober Fahrlässigkeit, ausgenommen Personenschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt dann nicht, wenn die Schäden aus der Verletzung der vertraglichen Hauptleistungen durch uns resultieren.

15.2. Darüber hinaus ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

15.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

15.4 Schadenersatzansprüche gegen uns hat der Kunde bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

15.5. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Sofern diese Versicherung(en) den Schaden gänzlich übernehmen beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf nur auf jene Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

16.SALVATORISCHE KLAUSEL

16.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

16.2. Wir wie ebenso der unternehmerische Kunde verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

17.ALLGEMEINES

17.1. Es gilt österreichisches Recht.

17.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

17.3. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens (4611 Buchkirchen).

17.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht in AT-4600 Wels, Österreich.

Hier können Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen downloaden:
www.schneider.co.at/agb